

Kirchengericht: Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD
Entscheidungsform: Beschluss (rechtskräftig)
Datum: 14.08.2012
Aktenzeichen: RVG 2/2012
Rechtsgrundlagen:
Vorinstanzen: Verwaltungsgericht der Ev.-Luth. Kirche in Bayern, Urteil v. 25.10.2011, Az.: 20/27 - 4/1 - 178

Tenor:

1. Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 55.262,48 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Klägerin hat ihre Beschwerde vom 26. Januar 2012 gegen die im Urteil des Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 25. Oktober 2011 ausgesprochene Nichtzulassung der Revision mit Schriftsatz vom 20. Juni 2012 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb einzustellen. Die Klägerin hat gem. § 21 Abs. 3 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII S. 340) in der Fassung vom 16. Dezember 2010 (ABl. VELKD Bd. VII S. 450) – VerFO – die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 22 Abs. 3 VerFO in Verbindung mit § 52 Abs. 5 Nr. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

